

Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages und zur Anpassung der
Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte
an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
(4. Änderungs-TV-Ä Klinikum Görlitz)

vom 09.10.2013

Zwischen

der **Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Girbigsdorfer Str. 1-3, 02828 Görlitz

im Folgenden das Klinikum Görlitz
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

im Folgenden der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. Juli 2012 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä Klinikum Görlitz

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) vom 11. Dezember 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 25. Juli 2012, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Tabellenentgelte

- (1) Ab dem 1. Juli 2013 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Januar 2014 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage B zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Ab dem 1. Januar 2015 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage C zu diesem Tarifvertrag.
- (4) § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß der Anlage. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die aus einer niedrigeren Entgeltgruppe in eine höhere Entgeltgruppe aufsteigen und aufgrund der Einstufung in die Stufe 1 ein niedrigeres Tabellenentgelt als bisher erhalten würden, erhalten im Wege der Besitzstandswahrung den Differenzbetrag zwischen ihrem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Aufstieg. Dieser Differenzbetrag wird bei künftigen Tarifierhöhungen im Umfang der jeweiligen Entgeltsteigerung abgeschmolzen.

- (5) Aus § 18 Abs. 2 wird § 18 Abs. 3 und aus § 18 Abs. 3 wird § 18 Abs. 4. Die Protokollklärung zu § 18 wird gestrichen.

§ 3 Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

Ab dem 01.01.2014

<i>EGI</i>	<i>26,76 EUR</i>
<i>EGII</i>	<i>30,61 EUR</i>
<i>EGIII</i>	<i>33,25 EUR</i>
<i>EGIV</i>	<i>35,36 EUR</i>

§ 12 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag, am 24.12. oder am 31.12. eines Jahres geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ²Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(4) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 3,00 EUR sowie für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Samstagen zwischen 13 und 21 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 2,50 EUR. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 4

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit 3,00 Euro und für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 2,50 Euro je Stunde.

§ 5

Überstunden

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 7 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende des dritten auf den Anfall der Überstunde folgenden Kalendermonat ausgeglichen werden.

§ 6

Stufen der Entgelttabelle

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) *Entgeltgruppe I*

- Stufe 2: *nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit*
Stufe 3: *nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit*
Stufe 4: *nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit*
Stufe 5: *nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,*
Stufe 6: *nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,*

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

c) *Entgeltgruppe III*

- Stufe 2: *nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit*
Stufe 3: *nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit*

c) Es wird ein Buchstabe d eingefügt:

c) *Entgeltgruppe IV*

- Stufe 2: *nach dreijähriger Tätigkeit als leitender Oberarzt*

§ 7

Arbeitszeitkonto

(1) Es wird folgender Text als § 7a eingefügt:

*„§ 7a
Arbeitszeitkonto*

- (1) ¹Es wird für jede Ärztin/jeden Arzt ein persönliches Arbeitszeitkonto eingerichtet. ²Auf dieses können Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit als Plusstunden oder als Minusstunden gebucht werden. ³Überstunden werden als Plusstunden mit dem Faktor 1,15 in das Arbeitszeitkonto gebucht.
- (2) ¹Es gilt ein Ausgleichszeitraum von einem Jahr, beginnend ab dem 1.10. eines jeden Kalenderjahres. ²Mit Ablauf des 30.09. eines jeden Kalenderjahres soll das Arbeitszeitkonto ausgeglichen sein. ³Ist dies nicht möglich, wird das vorhandene Zeitguthaben mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet. ⁴Die Auszahlung erfolgt mit der Gehaltszahlung für den Monat November. ⁵Bis zu 30 Stunden können auf den nächsten Ausgleichszeitraum mit dem Faktor 1,15 übertragen werden. Zeitschulden werden analog behandelt. ⁶Einvernehmlich können auch Stunden über 30 hinaus in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden. ⁷Diese Stunden werden nicht mit 1,15 faktorisiert.

- (3) ¹Auf dem Arbeitszeitkonto dürfen bis zu 150 Stunden als Zeitguthaben oder 40 Stunden als Zeitschuld nicht überschritten werden. ²Die Plusstunden sollen nicht mehr als 100 Stunden und die Minusstunden nicht mehr als 30 Stunden betragen (grüne Phase). ³Werden die Zeiten nach Satz 2 überschritten (rote Phase), hat die Ärztin/der Arzt gemeinsam mit dem Arbeitgeber Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben oder die Zeitschuld wieder in die grüne Zone zu führen. ⁴Die Ärztin/der Arzt kann Minusstunden erreichen durch die Verkürzung ihrer/seiner Sollarbeitszeit aufgrund ihrer/seiner eigenen Entscheidung - wobei der Arbeitsanfall und Weisungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen sind - oder durch die Verkürzung ihrer/seiner Sollarbeitszeit aufgrund dienstlicher Anweisung. ⁵Hierbei hat der Arbeitgeber die Fristen des Abs. 5 zu beachten.
- (4) Bestehende Zeitguthaben sind grundsätzlich durch Freizeitausgleich auszugleichen.
- (5) ¹Will die Ärztin/der Arzt Freizeitausgleich in Anspruch nehmen oder ihre/seine Sollarbeitszeit verkürzen, muss sie/er dies dem Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen. ²Hierfür sind folgende Fristen maßgeblich:
- bis zu drei Stunden am selben Tag,
 - mehr als drei Stunden einen Tag vorher,
 - ab einen Tag drei Tage vorher,
 - ab fünf Tage zwei Wochen vor Ende Dienstplanung.
- (6) ¹Bei Vorliegen betrieblicher Gründe kann der Freizeitausgleich oder die Verkürzung der Sollarbeitszeit abgelehnt werden. ²Die genannten Fristen können im Einvernehmen zwischen Ärztin/Arzt und Arbeitgeber verkürzt werden.
- (7) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Arbeitszeitguthaben bis zu dessen Ablauf durch Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung auszugleichen. ²Kann diese Freizeit aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden, wird das Zeitguthaben ausgezahlt. ³Zeitschulden sind durch die Ärztin/den Arzt vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen.
- (8) Zeitguthaben sind im Todesfall der Ärztin/des Arztes an die Erben auszubezahlen.“
- (2) Zur Überleitung in das Arbeitszeitkonto werden von den bis zu seiner Einführung bestehenden Zeitguthaben der Ärztinnen und Ärzte (Stand 30.09.2013) alle über 20 Stunden liegenden Plusstunden mit dem individuell zum 30.06.2013 geltenden Stundenentgelt an die Ärztin/den Arzt ausgezahlt. Die nach der Auszahlung verbleibenden Stunden werden 1:1 in das Arbeitszeitkonto übertragen.

§ 9
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2015 schriftlich gekündigt werden.

Dresden,

Görlitz,

.....

Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

.....

Ulrike Holtzsch
Geschäftsführerin
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Juli 2013						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	3.886,65 €	4.106,94 €	4.264,31 €	4.537,05 €	4.862,22 €	5.050,00 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.129,74 €	5.559,86 €	5.937,50 €	6.157,81 €	6.372,85 €	6.587,89 €
EG III Oberarzt	6.425,30 €	6.802,95 €	7.300,00 €			
EG IV Chefarztvertreter	7.558,26 €	8.000,00 €				

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Januar 2014						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	3.964,38 €	4.189,08 €	4.349,60 €	4.627,79 €	4.959,46 €	5.151,00 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.232,34 €	5.671,06 €	6.056,25 €	6.280,96 €	6.500,31 €	6.719,65 €
EG III Oberarzt	6.553,81 €	6.939,01 €	7.446,00 €			
EG IV Chefarztvertreter	7.709,42 €	8.160,00 €				

Anlage C

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Januar 2015						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.004,03 €	4.230,97 €	4.393,10 €	4.674,07 €	5.009,06 €	5.202,51 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.284,66 €	5.727,77 €	6.116,82 €	6.343,77 €	6.565,31 €	6.786,85 €
EG III Oberarzt	6.619,35 €	7.008,40 €	7.520,46 €			
EG IV Chefarztvertreter	7.786,52 €	8.241,60 €				